

Hygienekonzept der Fachhochschule Potsdam

Stand 07.04.2022

Inhalt

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Vorwort..... | 2 |
| 2 | Rechtsgrundlage | 2 |
| 3 | Allgemeine Hygieneregeln AHA+L+A..... | 2 |
| 4 | Maskenpflicht..... | 2 |
| 5 | Regelungen für Beschäftigte: Arbeitsschutz und Homeoffice..... | 3 |

1 Vorwort

Das vorliegende Hygienekonzept der Fachhochschule Potsdam stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, das Infektionsrisiko durch das SARS-CoV-2-Virus zu verringern.

Alle weiteren Informationen finden Sie – stets so aktuell wie möglich – unter [Coronavirus – Update](#).

Das Hygienekonzept gilt für Beschäftigte, Studierende und Gäste der Fachhochschule Potsdam.

2 Rechtsgrundlage

Die SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung tritt am 3. April 2022 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 30. April 2022. Grundlage ist der neue § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) des Bundes, nach dem die Länder nur noch wenige sogenannte Basisschutzmaßnahmen ohne Parlamentsbeschluss anordnen können.

Nach § 5 Absatz 1 ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung - GBU). GBU sind nach §5 Absatz 2 ArbSchG je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen, wobei bei gleichartigen Arbeitsbedingungen eine Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend ist. Im Arbeitsschutzrecht gelten die Regelungen des Arbeitsschutzes nach DGUV Vorschrift 1, §1 Absatz 1 für den Unternehmer und für Versicherte gleichermaßen. Versicherte sind nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Studierende. Die Versicherten (also Arbeitnehmer und Studierende) haben nach §15 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Entsprechende Anweisungen werden im Arbeitsschutzrecht Betriebsanweisungen genannt.

Die noch geltende Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes gibt Arbeitgebern in §2 Absatz 1 auf: „Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber in einem betrieblichen Hygienekonzept die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen.“ Das Ergebnis der GBU ist das vorliegende Hygienekonzept.

Die Hochschulleitung hat alle Vorgaben, die aufgrund der Vorgaben der Behörden auf die Hochschule übertragen wurden, sowie die Verhaltensregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) bzw. die Vorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) beachtet und umgesetzt.

3 Allgemeine Hygieneregeln AHA+L+A

- **Abstand** – mindestens 1,5 m, auch außerhalb der Räumlichkeiten
- **Hygieneregeln** – Hände regelmäßig mindestens 20 Sekunden mit Seife waschen und Hust- und Niesetikette beachten
- **MA**ске – Tragen Sie auf dem Campus eine medizinische Maske. Das kann eine OP- oder FFP2-Maske sein.
- **Lüften** – Lüften Sie regelmäßig jede Art von Räumlichkeit so gut es geht: Büros, Seminarräume, Hörsäle etc.
- **App** – Installieren Sie auf freiwilliger Basis die Corona-Warn-App der Bundesregierung. Sie ermöglicht die Kontaktnachverfolgung und dadurch, Kontaktketten zu durchbrechen.

4 Maskenpflicht

In allen Räumlichkeiten der FHP (einschließlich Flure sowie in geschlossenen Räumen) ist das Tragen einer **medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung** verpflichtend. Der Einsatz einer FFP2 Maske wird empfohlen.

Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, welches bitte unaufgefordert beim Krisenstab eingereicht und durch diesen zu bestätigen ist. Diese Bestätigung ist als Nachweis mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

Barrierefreiheit und Arbeitsschutz sind zu beachten. Lehrkräfte, die sich in der sogenannten „**Teaching Zone**“ mit ausreichend Abstand zu den Studierenden aufhalten, können zur besseren Verständlichkeit auf das

Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichten. Ein Verzicht ist auch beim Arbeiten mit Schutzbrillen zumindest zu prüfen.

In Räumen, die von einem fest definierten Personenkreis genutzt werden, kann auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden, sofern der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 m gewahrt und für eine regelmäßige Belüftung gesorgt wird.

Die FH Potsdam verfügt über einen angemessenen Bestand an OP-Masken. Sollten Hochschulangehörige über keine Maske mit den entsprechenden Anforderungen verfügen, stellt die Hochschule kostenlose Masken an der Information im Hauptgebäude zur Verfügung.

5 Regelungen für Beschäftigte: Arbeitsschutz und Homeoffice

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FH Potsdam stehen kostenfrei Masken, Selbsttests, Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Für nichtwissenschaftliche Mitarbeiter*innen und akademische Mitarbeiter*innen der FHP trat am 1. April 22 eine [neue Dienstvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeit an der FH Potsdam](#) (PDF) in Kraft. Sie löst die bisherigen Dienstvereinbarungen zur gleitenden Arbeitszeit, Betriebsruhe und Wohnraumarbeit ab und bereitet die elektronische Zeiterfassung vor. Mit der Dienstvereinbarung setzt die FHP Maßstäbe für die Vereinbarkeit von Beruf und Familien- oder Pflegeaufgaben sowie für individuelle Belange und macht den Abschied von der coronabedingten Homeoffice-Pflicht leichter, die seit dem 21.3.22 aufgehoben ist.